



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen
Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management
Société Suisse d'Organisation et de Management
Società Svizzera per l'Organizzazione e Management
Swiss Association for Organization and Management
besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zwecke der Gesellschaft sind die Pflege des Erfahrungsaustausches unter Organisatoren und an organisatorischen Fragen besonders interessierten Personen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, deren Schulung und Weiterbildung, insbesondere durch Veranstaltungen von Tagungen, Seminaren, Arbeitsgesprächen und Kursen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Organisationslehre und als Drehscheibe für Beratung und Coaching.

Dabei soll eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen, Fachverbänden und ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes angestrebt werden.

Die Gesellschaft unterstützt die SGO-Stiftung nach Möglichkeit sowohl in finanzieller Hinsicht als auch durch eine enge Kooperation im geschäftlichen, personellen und administrativen Bereich.

Die Gesellschaft ist zu 50% an der SGO Training AG beteiligt. Sie stellt deren Verwaltungsratspräsidenten und – entsprechend ihrer Beteiligung an der AG – allfällige weitere Mitglieder des Verwaltungsrates. Die SGO Training AG betreibt im Interesse der Gesellschaft die Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung. Die Erträge aus der Beteiligung dienen ausschliesslich der Finanzierung von Aktivitäten der Gesellschaft und dürfen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Abgeltung der Dienstleistungen der Gesellschaft, welche sowohl den Mitgliedern als auch der interessierten Öffentlichkeit angeboten werden, ist dementsprechend festzulegen.

Art. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu fördern bereit sind. Über ihre Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaften
- Firmen- und Verwaltungsmiitgliedschaften
- Kollektivmitgliedschaften von Verbänden

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt, der – unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
- Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Gründe müssen dem Ausgeschlossenen nicht bekanntgegeben werden.



III. Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Organe fassen die Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung.

IV. Organisation

Art. 9 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Verwaltungen und Kollektivmitglieder werden durch einen Delegierten vertreten.

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind, insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Genehmigen der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigen des Budgets und Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Beschlussfassen über Änderungen der Statuten
- f) Beschlussfassen über Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- h) Genehmigung von Zahlungen ohne Gegenleistung an die SGO-Stiftung im Betrag von über Fr. 10'000.–
- k) Veränderungen betreffend die Kapitalbeteiligung der Gesellschaft an der SGO Training AG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf

Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder nach eigenem Ermessen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 14. Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr und, wenn dieses nicht erreicht wird, in einem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und wenigstens sechs Mitgliedern, davon mindestens zwei aus der öffentlichen Verwaltung. Die Präsidenten der SGO-Tochtergesellschaften ASO und ASIO gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Regelung der Beziehungen mit der SGO-Stiftung. Insbesondere wählt er die Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft im Rahmen der Statuten und der Richtlinien der Generalversammlung und bestellt eine Geschäftsleitung.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Delegierten/eine Delegierte als Vorsitzender/Vorsitzende der Geschäftsleitung. Ferner wählt er, auf Vorschlag seines Delegierten, die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Vorstand nimmt die Interessen der Gesellschaft als Mitinhaberin der SGO Training AG wahr. Er bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die weiteren Verwaltungsräte, die von der Gesellschaft zu bestimmen sind. Der Vorstand kann ihnen zur Ausübung ihres Amtes verbindliche Weisungen erteilen.

Der Vorstand kann, sofern ein genügendes Interesse vorhanden ist, spezielle Erfahrungsaustauschgruppen für die Organisationsbelange von Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltungen bestellen.



Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 11 Die Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle wird von einer anerkannten Revisionsstelle vorgenommen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

V. Mittel

Art. 12

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus der Beteiligung an der SGO Training AG
- Teilnahmegebühren
- freiwilligen Zuwendungen
- Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen

VI. Publikationsorgan

Art. 13

Der Vorstand bestimmt Publikationsorgane. Eines dieser Abonnemente ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit an einer Generalversammlung erfolgen, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 15

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibende Vermögen darf nur Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

VIII. Haftung der Mitglieder

Art. 16

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Art. 17

Die Statuten treten am 24. Mai 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2001.

Glattbrugg, im Mai 2002

SGO

**Schweizerische Gesellschaft
für Organisation und Management**

Flughofstrasse 50
CH-8152 Glattbrugg

Tel. 044 809 11 55
Fax 044 809 11 40
E-mail: verein@sgo.ch
www.sgo.ch